

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gerüstbau Knapp GmbH (Stand 06/2015)

1. Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge werden für uns erst mit unserer Auftragsbestätigung bindend. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.
- 1.2. Die Bindefrist für unsere Angebote beträgt einen Monat soweit dies nicht anders vereinbart wurde.
- 1.3. Angegebene Maße und Gewichte sowie beigelegte Zeichnungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 1.4. Die Vorhaltezeit beträgt, falls nicht anders vereinbart, 28 Tage ab Stelldatum. Die Übergabe der Gerüste (Beginn der Standzeit) erfolgt automatisch mit Fertigstellung. Die Abnahme mit Beginn der Arbeiten. Bei längerer Beanspruchung wird für jede angefangene Woche eine Standzeitverlängerung gemäß unserer aktuellen Preisliste (oder abweichend gemäß Absprache) in Rechnung gestellt. Der vorzeitige Abbau hat keinen Einfluss auf die Preisgestaltung.
- 1.5. Das Gerüst wird (sofern nicht anders, vorab und schriftlich vereinbart) gemäß den Bestimmungen VOB/C DIN 18451 aufgemessen und berechnet. Sonderleistungen, die bei der Angebotsabgabe nicht zu ersehen waren, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt und in der Angebotsanfrage nicht angefordert sind, wie Überbrückungen mit Gitterträgern, Gerüstverbreiterungen mit Konsolen, Innengeländer bei größerem Wandabstand als 0,30m, Schutzdächer, Anbringen von Dachschutzfangnetzen, Umbauarbeiten (z. B. Gerüstanker versetzen), Abhängung mit Planen/Netzen oder Sonderkonstruktionen und/oder dgl. sind separat zu vergüten und nicht im Preis enthalten (dies gilt auch bei angebotenen Pauschalpreisen).
- 1.6. Eventuell erforderliche Genehmigungen für Gerüsterstellungen wie auf öffentlichen Gehwegen, Straßen oder Nachbargrundstücken und dgl. sind, soweit nicht anders vereinbart, bauseits zu Lasten des Auftraggebers einzuholen. Eventuell anfallende Gebühren, sowie die dadurch entstehenden Mehrkosten (Absperrungen, Fußgängerdurchgänge, Beleuchtungsanlagen, Schilder, etc.), gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.7. Für die Gerüsterstellung setzen wir voraus, dass die Aufstellflächen eingeebnet und tragfähig, sowie frei von Behinderungen sind. Für Beschädigungen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen im Bereich der Aufstellflächen übernehmen wir keine Haftung.
- 1.8. Der Auftraggeber hat für die Freimachung (parkende Autos, etc.), die Einrichtung, ausreichende Beleuchtung und Sicherung der Baustelle sowie deren kostenlose Versorgung mit Strom zu sorgen. Sollten die Arbeiten durch mangelnde Erfüllung der vorgenannten Pflichten nicht oder nur unvollständig erfolgen können, so trägt der Auftraggeber die dadurch entstandenen Mehrkosten. Diese sind vom Auftragnehmer nachzuweisen.
- 1.9. Sonstige Leistungen erbringen wir gemäß unserer aktuellen Preisliste. Dies gilt insbesondere für vorbereitende Arbeiten zur Gerüsterstellung (Vorbereitung des Untergrundes, Demontearbeiten von Vordächern, Pergolen, sonstigen Überdachungen, etc.).
- 1.10. Zum Nachweis der Statik reicht die Übergabe der Zulassungsbescheinigung des Herstellers. Sollten für die Errichtung von Sonderkonstruktionen die statischen Nachweise gefordert werden, gehen die Kosten und eventuell anfallende Folgekosten in voller Höhe zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.11. Die von uns montierten Gerüste stehen uns für Werbezwecke in vollem Umfang zur Verfügung. Eine weitere Anbringung von Werbung, Netzen, Planen etc. durch den Auftraggeber oder anderer beteiligter Baufirmen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Auftragnehmer, da hierdurch eine höhere Verankerungsdichte notwendig wird.
- 1.12. Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutpflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste. Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der Auftragnehmer den vertragsgemäßen Zustand auf Aufforderung durch den Auftraggeber wieder herzustellen. Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder infolge natürlichen Verschleißes erfolgt, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen.

2. Rückgabepflicht

Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt, von jeglichen verursachten Putzrückständen befreit und besenrein zurückzugeben. Für eine nicht ordnungsgemäße Reinigung, erlauben wir uns pro Quadratmeter Gerüstfläche eine Reinigungspauschale von 0,70 € (zzgl. 19% MwSt.) zu berechnen. Der Auftraggeber steht für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial ein, es sei denn, dass der Auftragnehmer selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten hat oder natürlicher Verschleiß bei vertragsgemäßer Nutzung Ursache war (vgl. Punkt 1.12)

3. Freigabe von Gerüsten zum Abbau

- 3.1. Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Zeitdauer der Gebrauchsüberlassung endet frühestens drei Tage nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns.
- 3.2. Können freigemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Werktagen ab oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.
- 3.3. Die Gerüstgestaltung ist ausschließlich für das von uns festgelegte Bauvorhaben zu nutzen und darf nicht eigenmächtig um oder abgebaut werden. Bei eigenständiger oder bauseitiger Umstellung der Gerüste, sind vom Nutzer (Kunden) nochmals die gleichen Preise zu entrichten wie bei der Erstaufstellung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rollgerüste, dies betrifft aber nur die Baustelle, welche zuvor vereinbart wurde.
- 3.4. Von uns errichtete Anlagen und Bauten dürfen nur von unseren Monteuren oder unter unserer Aufsicht abgebaut und verändert werden. Wird das Gerüst dennoch vom Auftraggeber oder anderen beteiligten Baufirmen vorab ohne Absprache mit dem Auftragnehmer abgebaut oder verändert, so wird der entstandene Mehraufwand berechnet.
- 3.5. Die Ankerlöcher werden von uns mit grauen Kunststoffabdeckungen verschlossen. Andere Schließungen müssen bauseits erbracht werden und sind im Preis nicht enthalten. Sollten Ankerlöcher durch uns kulanzweise mit anderen Mitteln als Kunststoffabdeckungen verschlossen werden, so übernehmen wir für die Ausführung und evtl. später auftretende Schäden keine Haftung. Für spätere Verfärbungen der Verschlüsse (Kunststoffkappen, Acryl, etc.) übernehmen wir ebenfalls keine Haftung.

4. Schäden an einzurüstenden Sachen

- 4.1. Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau des Gerüsts an Sachen entstehen, die einzurüsten sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Gerüsts oder dem Wege zum Gerüst befinden, haften wir nur, wenn uns oder unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt. Das gilt z. B. für Schäden an Ziegeln, Dachhaut oder Glas von Dächern, Kaminen, Antennen, Fenstern, Neonleuchten, sonstigen Außenanlagen, Reklameschildern, Verankerungsmitteln, Blumenkästen sowie Gartenanlagen.
- 4.2. Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn uns offensichtliche Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht sofort, an sonstigen Gegenständen nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Entstehung, schriftlich angezeigt werden.
- 4.3. Vermögensschäden werden nicht erstattet.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Werden nach Annahme der Schlussrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten bzw. nachzuzahlen.
- 5.2. Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff BGB werden hierdurch nicht berührt. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlung (§ 812 ff BGB) können wir uns nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§§ 818, Abs. 3 BGB) berufen.
- 5.3. Bei Nutzungsbeginn der Gerüste sind die im Vertrag vereinbarten Zahlungen fällig. Diese betragen 75% der Auftragssumme nach Fertigstellung der Aufbauarbeiten (wenn nichts anderes vereinbart wurde) und 25% der Rechnungssumme nach Abbau und Abtransport des Gerüstmaterials.
- 5.4. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungserhalt mit einer Frist von längstens 14 Tagen unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung, ohne Abzug zu leisten.
- 5.5. Bei Zahlungsverzug dürfen die Gerüste nicht mehr genutzt werden, welches jedoch keine Auswirkungen auf die Mietzeit hat. Bei Zahlungsverzug sind wir auch zum Abbau des Gerüsts berechtigt, ohne dass die Zahlungsverpflichtung entfällt.
- 5.6. Bei Zahlungsverzug werden Kosten berechnet, die durch Kreditbeanspruchung bei den Geldinstituten entstehen und zwar in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- 5.7. Wir sind grundsätzlich berechtigt, Sicherheiten zu verlangen und noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Nach fruchtlosem Verstreichen der von uns gesetzten Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.8. Bei Handelsgeschäften gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur letzten Zahlung auch bezüglich der Mahn u. Vollstreckungskosten.

6. Allgemeines

- 6.1. Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung, neuste Fassung (VOB). Insbesondere VOB/B und VOB/C 18451
- 6.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Leistung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erbrachten Teils des Vertrages zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die es uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (Streik, Aussperrungen, Hochwasser, Brand, Sturm, etc.)
- 6.3. Verträge sowie diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte rechtsverbindlich. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinne und Zweck der Verträge entsprechende gültige Handhabung. Etwaige Druckfehler in den Drucksachen, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler verpflichten uns nicht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Schweinfurt. Für alle Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht.